

## Entscheidung NetzDG0882022

**Zusammenfassung:** Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Nutzerkommentar, der ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen den Tatbestand der Volksverhetzung gem. § 130 StGB und ist damit rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

**Hinweis:** Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Das Unternehmen [...] hat als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfausschuss hat im Umlaufverfahren gemäß Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG-Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 24.10.2022 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt ist

**rechtswidrig**

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

## **I. Sachverhalt**

Das Mitgliedsunternehmen übersendet den nachfolgend zitierten Kommentar der Nutzerin [...] zu einer Berichterstattung über ein Ermittlungsverfahren wegen Zeigen des Hitlergrußes gegen die Ballermann-Sängerin M. M. wegen der Rüge „Verstoß gegen §§ 130, 166 StGB“ zur Prüfung:

*„Die einzigsten Rassisten sind die Muslime habt ihr mal denn koran gelesen die Sunna und die hadithe wie da über Juden und Christen geschrieben wird und wie eckelhaft Mohammed über Schwarze und Türken geredet hat. Und das der Teufel aussieht wie ein schwarzer Mensch. Und sie die schlechtesten Geschöpfe sind! Und das die Muslime Adolf Hitler bis heute, verehren und ihn dafür feiern. Und dies auch offen sagen wo ist hitler weil die Juden im Koran die schlechtesten Geschöpfe sind. Und man diese ausrotten soll daher auch der Hass auf sie. Und dann kümmert sich Deutschland um eine Melanie hahaha lächerlich! Und ja hitler liebte denn Islam und hatte ein abkommen mit denn die Muslime waren daran beteiligt kann jeder googeln: ) das ist Rassismus“*

Der Inhalt ist unter der URL

[...]

abrufbar.

[...]

## II. Begründung

Ein rechtswidriger Inhalt nach § 1 Abs. 3 NetzDG liegt vor.

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte nur solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. Nach Sichtung des Kommentars kommt der Prüfausschuss zum Ergebnis, dass die Tatbestände der Volksverhetzung gemäß § 130 Abs. 1 Nr. 2 StGB sowie der Beschimpfung einer Religionsgesellschaft gemäß § 166 Abs. 2 StGB in Tateinheit erfüllt sind.

### 1. Volksverhetzung (130 Abs. 1 StGB)

Die öffentliche Verbreitung des Kommentars stellt einen Angriff auf die Menschenwürde anderer durch Beschimpfung, böswilliges Verächtlichmachen und Verleumdung gemäß § Abs. 1 Nr. 2 StGB dar.

Es wird die abgrenzbare Gruppe der Muslime pauschal als Rassisten diffamiert und dieser Gruppe unterstellt, Adolf Hitler bis heute zu verehren und ihn dafür feiern, nach ihm zu fragen und an dessen Taten beteiligt gewesen zu sein. Dies stellt eine besonders verletzendes Kundgebung von Missachtung dar, die Muslime werden als der Achtung der anderen Bürger unwert und unwürdig hingestellt. Somit liegt ein Angriff auf die Menschenwürde vor.

Die Veröffentlichung ist damit geeignet, das befriedete Zusammenleben der muslimischen und nicht-muslimischen Bürger auch im Inland zu stören.

Ein Rechtfertigungsgrund ist nicht erkennbar. Der Kommentar setzt sich gerade nicht mit einer Frage oder Problemstellung kritisch auseinander, sondern nimmt eine Berichterstattung zum Anlass, inhaltlich abzuschweifen und einen Hasskommentar über Muslime zu verbreiten. Auch der vorgebliche Bezug auf den Koran kann keine Rechtfertigung im strafrechtlichen Sinne herstellen, da Adolf Hitler im Koran gar nicht erwähnt worden sein kann, die Diffamierungen daher auch keine noch zu tolerierende Kritik oder Auseinandersetzung mit dem Inhalt des Korans darstellt.

### 2. Beschimpfung einer Religionsgemeinschaft (§ 166 Abs. 2 StGB)

Die öffentliche Verbreitung des Kommentars stellt eine Beschimpfung einer inländischen Religionsgemeinschaft gemäß § 166 Abs. StGB dar.

Mit der Behauptung, die Mitglieder der auch in Deutschland existierenden Religionsgemeinschaft der Muslime seien Rassisten, die Adolf Hitler bis heute verehren und ihn dafür feiern, nach ihm fragen und an dessen Taten beteiligt gewesen seien, liegt die Verbreitung einer schimpflichen Tatsache vor.

Die Veröffentlichung ist damit geeignet, das befriedete Zusammenleben der muslimischen und nicht-muslimischen Bürger auch im Inland zu stören.

Ein Rechtfertigungsgrund ist nicht erkennbar. Der Kommentar setzt sich gerade nicht mit einer Frage oder Problemstellung kritisch auseinander, sondern nimmt eine Berichterstattung zum Anlass, inhaltlich abzuschweifen und einen Hasskommentar über Muslime zu verbreiten. Auch der vorgebliche Bezug auf den Koran kann keine Rechtfertigung im strafrechtlichen Sinne herstellen, da Adolf Hitler im Koran gar nicht erwähnt worden sein kann, die Diffamierungen daher auch keine noch zu tolerierende Kritik oder Auseinandersetzung mit dem Inhalt des Korans darstellt.